

VERGABEVERFAHREN

Öffentliche Ausschreibung auf nationaler Ebene nach UVgO

Auftraggeber: Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V., dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Alfred Frank, Residenzplatz 14, 85072 Eichstätt

hier vertreten durch:

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, dieses vertreten durch Herrn Heinz Liebhart, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt
Telefon: 0841 / 95 39 96-0
Telefax: 0841 / 95 39 96-111

Leistungsart: Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung auf nationaler Ebene nach UVgO,

Eingangsnummer:

Anbietende Firma:

Schlussstermin für Anforderung: 16.06.2023

Schlussstermin für Angebotseingang: 09.07.2023, 12.00 Uhr MET

Einlieferungsort: Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

Allgemeine Angaben

Teil A. Formblatt Eignung zum Angebot (Anlage 1 zum Vertrag)

I. Erklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft zum Angebot

II. Angaben zum Bieter/zur Bietergemeinschaft

III. Angaben für den Bieter/für die gesamte Bietergemeinschaft

1. Referenzen:
2. Angaben zur Erfahrung des/der vorgesehenen Fahrdienstleiter(s) und stellvertretenden Fahrdienstleiter(s):
3. Angaben zur Gesamtzahl der verfügbaren und vorgesehenen Fahrzeuge (Mindestanforderungen siehe nachfolgende Hinweise sowie Fahrplan/Linienbeschreibung und Anlage Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse):
4. Einzelangaben zu den vorgesehenen Fahrzeugen (Mindestanforderungen sowie nachfolgende Hinweise sowie Fahrplan/Linienbeschreibung und Anlage Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse):
5. Berufung auf Unterauftragnehmer/Dritte für Zwecke der Eignung:

IV. Angaben zur Eignung für den Bieter/gesondert für die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft:

1. Allgemeine Eigenerklärung zur Eignung:
2. Umsatz der vergangenen drei Geschäftsjahre:

Teil B. Formblatt Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers/Dritten (Anhang/Anhänge zu Anlage 1)

Teil C. Vertrag und Anlagen

I. Vertrag

II. Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zum Vertrag)

III. Informationen und Regeln zur Beförderung (Anlage 3 zum Vertrag)

IV. Verfahrensanweisung – Gewalt gegen Betreute des Caritas-Zentrums (Anlage 4 zum Vertrag)

V. Tourenplan zum Ende des Schuljahres 2017/2018 sowie 2018/19 (Anlage 5 zum Vertrag)

VI. Preisblatt (Anlage 6 zum Vertrag)

VII. Vorlage zur Bestätigung der Fahrer (Anlage 7 zum Vertrag)

VIII. Anforderungskatalog für Fahrzeuge (Anlage 8 zum Vertrag)

IX. Anlage Fahrzeugführer (Anlage 9 zum Vertrag)

X. Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (Anlage 10 zum Vertrag)

Teil D. Unterschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft für das gesamte Angebot

Caritas-Zentrum St. Vinzenz: Schülerbeförderung

1. Auftraggeber:

Caritas-Zentrum für die Diözese Eichstätt e.V., dieses vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Alfred Frank, Residenzplatz 14, 85072 Eichstätt

hier vertreten durch:

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, dieses vertreten durch Herrn Heinz Liebhart, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:

Das Caritas-Zentrum St. Vinzenz ist eine Einrichtung für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer privaten Schule zur individuellen Lebensbewältigung mit angeschlossener Tagesstätte. An derzeit bis zu 210 Öffnungstagen im Schuljahr müssen die Kinder und Jugendlichen von zu Hause zur Einrichtung und wieder nach Hause befördert werden. Die Schüler und Schülerinnen sind im Alter von 3 bis 21 Jahren, sie sind in der Mehrzahl geistig oder mehrfach behindert, ein Teil der Kinder leidet an epileptischen Anfällen.

Alle Fahrstrecken befinden sich innerhalb der „Region 10“, in der Mehrzahl innerhalb der Stadt Ingolstadt und dem Landkreis Eichstätt. Es werden öffnungstägig bis zu 210 Kinder zur Einrichtung und wieder nach Hause befördert. Alle Transporte mit mehr als zwei Kindern benötigen eine Busbegleitung.

3. Lieferort:

Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

4. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung auf nationaler Ebene nach UVgO.

4. Form in der die Angebote einzureichen sind:

Textform gem. § 126b BGB i.V.m. § 7 UVgO

via

www.evergabe-online.de

Angebote sind elektronisch einzureichen via:

www.evergabe-online.de

5. Nebenangebote:

Nebenangebote sind zugelassen.

6. Änderungen:

Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht vorgenommen werden.

7. Beginn und Dauer des Auftrags:

12.09.2023 bis 11.09.2026

8. Anforderung der Unterlagen und Kosten:

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

E-Mail-Adresse: heinz.liebhart@caritas-ingolstadt.de

9. Schlusstermin für Anforderung:

16.06.2023

10. Schlusstermin für Angebotseingang:

09.07.2023, 12.00 Uhr MET

11. Bindefrist:

16.07.2023

12. Eröffnungstermin:

09.07.2023, 12.15 Uhr MET

13. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Es werden für jedes Angebot insgesamt 100 Punkte vergeben.

Auf den Preis entfallen 90 Punkte.

Neben dem Preis werden als Zuschlagskriterien berücksichtigt:

- Ort der Fahrdienstleitung (Nähe zu Ingolstadt):
Gewichtungskriterium: 3 Punkte
- Erfahrung mit dem Transport behinderter Kinder und Jugendlicher:
Gewichtungskriterium 6 Punkte
- Alter der Fahrzeuge:
Gewichtungskriterium 1 Punkte

14. Wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Sicherheiten und Angaben:

Sicherheit: 5% des Bruttoauftragsvolumens eines Schuljahres.

Zahlungsbedingungen folgen aus dem Vertrag – monatliche Abrechnung auf Basis der erbrachten Leistungen

15. Sonstige Angaben:

Nachprüfungsstelle: Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, Maximilianstraße 30,
80538 München

Teil A. Formblatt Eignung zum Angebot (Anlage 1 zum Vertrag)

Hinweise des Auftraggebers:

- *Als Angebot sind die ausgefüllten gesamten Vergabeunterlagen einzureichen, soweit nicht nachfolgend anders vermerkt.*
- *Vom Bieter sind **alle** Felder in diesem Teil der Vergabeunterlagen auszufüllen, bei Einzelbieter und Bietergemeinschaften jeweils die entsprechend überschriebenen Felder/Abschnitte.*
- **Das Angebot ist in Teil D der vorliegenden Formblätter im Original (Faksimile genügt nicht) zu unterschreiben.**

I. Erklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft zum Angebot

Mein/Unser Angebot umfasst die vorliegenden Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen, an allen vorgesehenen Stellen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, sowie die weiteren in den Vergabeunterlagen geforderten oder danach erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Ich/wir erkenne(n) die Geltung aller Teile dieser Vergabeunterlagen für mein/unser Angebot und alle Teile des Vertrages/der Verträge einschließlich aller dort genannten Anlagen ausdrücklich als Angebotsteil an, auch soweit diese Unterlagen diesem schriftlichen Angebot nicht beigelegt sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass alle Angaben in meinem/unserem Angebot zutreffend sind und ich/wir zur Erbringung der in der Bekanntmachung bezeichneten Leistung geeignet bin/sind, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Ressourcen oder anderen Mitteln des/der in den ausgefüllten Teilen B III.5 und C genannten Dritten.

Dem Angebot liegen die Anforderungen und Informationen der Vergabeunterlagen zugrunde. Ich/Wir habe(n) diese Anforderungen und Informationen vollständig gelesen und verstanden. Ich/Wir gebe(n) dieses Angebot zu den in diesen Unterlagen genannten Bedingungen ab und erfüllen vollständig die darin gestellten Anforderungen.

Die vorgegebenen Formblätter habe(n) ich/wir nicht verändert oder – außer an den dafür vorgesehenen Stellen – ergänzt.

Das Angebot enthält keine weiteren Maßgaben oder Einschränkungen über die in diesem Schreiben sowie den Formblättern gemachten Angaben hinaus. Mir/Uns ist bewusst, dass widersprüchliche Angaben oder wissentlich falsche Erklärungen zur Nichtberücksichtigung des Angebotes führen können.

Die Mitglieder unserer Bietergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch. *Gilt nur bei Bietergemeinschaften.*

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die von mir/uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren gespeichert und verarbeitet werden und insbesondere entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters und unter bestimmten Voraussetzungen die Merkmale und Vorteile von dessen Angebot mitgeteilt wird. Erforderliche Einwilligungen von Dritten liegen vor und können von uns auf Anforderung des Auftraggebers belegt werden.

Die Unterschrift(en) für alle Erklärungen im Rahmen dieser Formblätter und des Angebotes im Übrigen leiste(n) ich/wir auf der letzten Seite (Teil D).

Der Bieter/Die Bietergemeinschaft macht folgende Angaben und gibt folgende Erklärungen ab:

II. Angaben zum Bieter/zur Bietergemeinschaft

1. Angaben zur (juristischen) Person/den (juristischen) Personen

Angaben zum Bieter (bei Einzelbietern):

Vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	
Anschrift Hauptsitz:	
Anschrift zuständige Niederlassung (falls abweichend vom Hauptsitz):	

Angaben zur Bietergemeinschaft (bei Bietergemeinschaften):

Mitglied 1 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	
Anschrift Hauptsitz:	
Anschrift zuständige Niederlassung (falls abweichend vom Hauptsitz):	

Mitglied 2 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	
Anschrift Hauptsitz:	
Anschrift zuständige Niederlassung (falls abweichend vom Hauptsitz):	

Mitglied 3 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	
Anschrift Hauptsitz:	
Anschrift zuständige Niederlassung (falls abweichend vom Hauptsitz):	

Mitglied 4 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	
Anschrift Hauptsitz:	

Anschrift zuständige Niederlassung (falls abweichend vom Hauptsitz):	
--	--

Mitglied 5 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	
Anschrift Hauptsitz:	
Anschrift zuständige Niederlassung (falls abweichend vom Hauptsitz):	

2. Bevollmächtigter Vertreter für Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen (für den Bieter bzw. einheitlich für die Bietergemeinschaft)

Bevollmächtigter Vertreter (Name Einzelperson):	
Unternehmen, Adresse:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

3. Erklärung zur Bietergemeinschaft (nur bei Bietergemeinschaften)

Hinweis des Auftraggebers:

- *Ist der Beförderer keine Einzelunternehmung, sondern eine Bietergemeinschaft, bestimmt dieser einen Vertreter aus ihren Reihen, der den Aufgabenbereich der Geschäftsführung gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber dem Kostenträger wahrnimmt. Er darf Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft abgeben und entgegennehmen. Absprachen sind verbindlich an die Bietergemeinschaft weiterzugeben und von den Einzelunternehmen verpflichtend umzusetzen.*
- *Falls die Bietergemeinschaft mehr als fünf Mitglieder hat, bitte für weitere Mitglieder die Tabelle elektronisch kopieren oder Beiblatt verwenden und darauf alle Angaben für die weiteren Mitglieder der Bietergemeinschaft wie vorstehend machen.*
- *Die geforderte Angabe zur Rechtsform der Bietergemeinschaft meint nicht die Rechtsform der Mitglieder der Bietergemeinschaft, sondern die Rechtsform, in der sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft miteinander für diesen Auftrag zusammengeschlossen haben bzw. zusammenschließen werden.*
- *Scheidet ein Beförderer aus der Bietergemeinschaft aus, so ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die vertragsmäßige Beförderung ist sicherzustellen. Tritt ein Beförderer neu in die Bietergemeinschaft und damit in den laufenden Vertrag ein, so bedarf dies der Zustimmung des Auftraggebers. Der Kostenträger wird hierüber informiert.*

Wir, die unterzeichnenden Bieter, erklären, dass wir beabsichtigen, die angebotene Leistung gemeinsam als Bietergemeinschaft auszuführen.

Wir erklären hiermit, dass jeder für sich für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haftet.

Zur Annahme des Zuschlages ist der unter Ziffer 2 genannte bevollmächtigte Vertreter berechtigt.

Wir erklären weiterhin folgendes:

Die Bietergemeinschaft hat derzeit folgende Rechtsform:	
Während der Leistungserbringung ist für die Bietergemeinschaft folgende Rechtsform geplant:	
Als bevollmächtigter Vertreter, der die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, wird benannt:	
Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers können mit befreiender Wirkung geleistet werden auf das Konto Nr.:	
Kontoführende Bank, IBAN und BIC:	

III. Angaben für den Bieter/die gesamte Bietergemeinschaft

1. Referenzen:

In der nachfolgenden Tabelle sind eine oder mehrere Referenzen, die mit der zu vergebenden Leistung nach der Auftragserteilung, also Art, Umfang und Komplexität des Auftrags, vergleichbar sind und die erfolgreich, also ohne wesentliche Beanstandungen durchgeführt wurden, anzugeben. Es wird darum gebeten, mindestens drei vergleichbare Referenzen anzugeben, um die Eignung des Bieters leichter prüfen zu können.

Vergleichbar mit dem ausgeschriebenen Auftragsgegenstand sind Referenzen, sofern es sich um spezielle Beförderungsleistungen für Kinder mit Behinderungen in ähnlichem Umfang und ähnlicher räumlicher Komplexität, mit Begleitpersonen, handelt. Dies muss unter der Rubrik „Angaben zur Vergleichbarkeit“ erläutert werden. Für weitere Referenzen kann die Vorlage elektronisch kopiert und als ergänzende Seite als Bestandteil des Angebotes eingefügt werden.

Die Referenzen müssen aktuell sein, d.h. in den letzten drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Leistungen betreffen.

Verfügt der Bieter über mehrere Niederlassungen, so muss sich die Referenz grundsätzlich auf die Niederlassung beziehen, die den Auftrag ausführen soll.

Der Bieter erklärt sich durch Angabe der Referenzen mit einer Nachfrage des Auftraggebers bei dem jeweiligen Referenzbeauftragten oder seine gesonderte Zustimmung einverstanden. Die Referenzen sind auf Anforderung durch eine Bescheinigung des Referenzbeauftragten zu belegen, die Vorlage einer Bescheinigung an Stelle des vollständig ausgefüllten Formulars genügt jedoch nicht.

Falls der Bieter keine eigenen Referenzen, sondern Referenzen anderer Unternehmen nennt, muss er erläutern, warum er sich auf die Referenz berufen kann und die entsprechenden Angaben und Unterlagen nach Teil A. III. 5. und Teil B

einreichen. Dies gilt auch für Referenzen von Konzernunternehmen/ Unternehmen, mit denen der Bieter gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

Wenn nicht alle geforderten Felder zu einer Referenz ausgefüllt werden, kann die Referenz mangels Überprüfbarkeit nicht berücksichtigt werden.

Referenz 1

Referenzbeauftragter:	
Zeitraum der Leistungserbringung (Kalenderdaten zu Anfang und Ende):	
Falls Auftrag beendet ist, Gründe für die Beendigung (Auslaufen, außerordentliche/ ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber:	
Auftragnehmer des Referenzauftrages (Bieter selbst, Mitglied der Bietergemeinschaft (welches?) oder Dritter, bitte vollständiger Unternehmensname):	
Beschreibung von Art und Umfang der <u>eigenen</u> Leistungen (gegebenenfalls Abgrenzung zu Leistungen anderer Unternehmen, z.B. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, in dem Auftrag) sowie weitere Angaben zur Vergleichbarkeit, ggf. Bemerkungen (<i>bitte beachten Sie, dass alle zu erbringenden Leistungen durch Referenzen abgedeckt werden sollen</i>):	
Umfang der jährlichen Vergütung in Euro:	
Ansprechpartner beim Referenzbeauftragter:	
Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:	

Referenz 2

Referenzbeauftragter:	
Zeitraum der Leistungserbringung (Kalenderdaten zu Anfang und Ende):	
Falls Auftrag beendet ist, Gründe für die Beendigung (Auslaufen, außerordentliche/ ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber:	
Auftragnehmer des Referenzauftrages (Bieter selbst, Mitglied der Bietergemeinschaft (welches?) oder Dritter, bitte vollständiger Unternehmensname):	
Beschreibung von Art und Umfang der <u>eigenen</u> Leistungen (gegebenenfalls Abgrenzung zu Leistungen anderer Unternehmen, z.B. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, in dem Auftrag) sowie weitere Angaben zur Vergleichbarkeit, ggf. Bemerkungen (<i>bitte</i>	

<i>beachten Sie, dass alle zu erbringenden Leistungen durch Referenzen abgedeckt werden sollen):</i>	
Umfang der jährlichen Vergütung in Euro:	
Ansprechpartner beim Referenzbeauftragter:	
Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:	

Referenz 3

Referenzbeauftragter:	
Zeitraum der Leistungserbringung (Kalenderdaten zu Anfang und Ende):	
Falls Auftrag beendet ist, Gründe für die Beendigung (Auslaufen, außerordentliche/ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber:	
Auftragnehmer des Referenzauftrages (Bieter selbst, Mitglied der Bietergemeinschaft (welches?) oder Dritter, bitte vollständiger Unternehmensname):	
Beschreibung von Art und Umfang der <u>eigenen</u> Leistungen (gegebenenfalls Abgrenzung zu Leistungen anderer Unternehmen, z.B. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, in dem Auftrag) sowie weitere Angaben zur Vergleichbarkeit, ggf. Bemerkungen (<i>bitte beachten Sie, dass alle zu erbringenden Leistungen durch Referenzen abgedeckt werden sollen</i>):	
Umfang der jährlichen Vergütung in Euro:	
Ansprechpartner beim Referenzbeauftragter:	
Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:	

Referenz 4

Referenzbeauftragter:	
Zeitraum der Leistungserbringung (Kalenderdaten zu Anfang und Ende):	
Falls Auftrag beendet ist, Gründe für die Beendigung (Auslaufen, außerordentliche/ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber:	
Auftragnehmer des Referenzauftrages (Bieter selbst, Mitglied der Bietergemeinschaft (welches?) oder Dritter, bitte vollständiger Unternehmensname):	
Beschreibung von Art und Umfang der <u>eigenen</u> Leistungen (gegebenenfalls Abgrenzung zu Leistungen anderer Unternehmen, z.B.	

Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, in dem Auftrag) sowie weitere Angaben zur Vergleichbarkeit, ggf. Bemerkungen (<i>bitte beachten Sie, dass alle zu erbringenden Leistungen durch Referenzen abgedeckt werden sollen</i>):	
Umfang der jährlichen Vergütung in Euro:	
Ansprechpartner beim Referenzauftraggeber:	
Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:	

Referenz 5

Referenzauftraggeber:	
Zeitraum der Leistungserbringung (Kalenderdaten zu Anfang und Ende):	
Falls Auftrag beendet ist, Gründe für die Beendigung (Auslaufen, außerordentliche/ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber:	
Auftragnehmer des Referenzauftrages (Bieter selbst, Mitglied der Bietergemeinschaft (welches?) oder Dritter, bitte vollständiger Unternehmensname):	
Beschreibung von Art und Umfang der <u>eigenen</u> Leistungen (gegebenenfalls Abgrenzung zu Leistungen anderer Unternehmen, z.B. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, in dem Auftrag) sowie weitere Angaben zur Vergleichbarkeit, ggf. Bemerkungen (<i>bitte beachten Sie, dass alle zu erbringenden Leistungen durch Referenzen abgedeckt werden sollen</i>):	
Umfang der jährlichen Vergütung in Euro:	
Ansprechpartner beim Referenzauftraggeber:	
Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:	

2. Angaben zur Erfahrung des/der vorgesehenen Fahrdienstleister(s) und stellvertretenden Fahrdienstleister(s):

Hinweise des Auftraggebers:

- *Es muss ein Fahrdienstleister und ein stellvertretender Fahrdienstleister genannt werden, der die Leistung auftragnehmerseitig organisieren und als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung stehen.*
- *Ein späterer Austausch der Personen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.*

Fahrdienstleiter:	
Vollständiger Name mit Unternehmen (vollständige Bezeichnung) und Anschrift:	
Zeitraum, für den die Person vorgesehen ist:	
Funktion (Fahrdienstleiter oder stellvertretender Fahrdienstleiter):	
Qualifikation/Ausbildung der Person:	
Erfahrung der Person mit Projekten, die nach Art und Umgang mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbar sind (ggf. unter Bezug auf Ziffer II. 1.):	

Stellvertretender Fahrdienstleiter:	
Vollständiger Name mit Unternehmen (vollständige Bezeichnung) und Anschrift:	
Zeitraum, für den die Person vorgesehen ist:	
Funktion (Fahrdienstleiter oder stellvertretender Fahrdienstleiter):	
Qualifikation/Ausbildung der Person:	
Erfahrung der Person mit Projekten, die nach Art und Umgang mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbar sind (ggf. unter Bezug auf Ziffer II. 1.):	

3. Angaben zur Gesamtzahl der verfügbaren vorgesehenen Fahrzeuge (Mindestanforderungen siehe nachfolgende Hinweise sowie weitere Angaben zum Vertrag):

Anzahl der für diesen Auftrag verfügbaren und vorgesehenen Fahrzeuge:

	2023	2024	2025	2026
Anzahl Fahrzeuge (maximal 5 Fahrgastplätze) gesamt beim Bieter/der Bietergemeinschaft				
Anzahl Kleinbusse mit 8 Fahrgastplätze beim Bieter/der Bietergemeinschaft				

Hinweis des Auftraggebers:

- *Der Bieter muss mindestens die nach dem derzeitigen Fahrplan/Linienbeschreibung erforderliche Zahl an Bussen mit geeigneten Vorrichtungen, welche Gegenstand seines Angebotes sind sowie geeigneten Ersatz bei Ausfall von Fahrzeugen darstellen.*
- *Angesichts der Besonderheiten dieses Auftrages muss jederzeit damit gerechnet werden, dass eine besondere Betreuung erforderlich ist, die jedoch von einer*

Beschreibung der Teilleistung sowie Name und Adresse des Dritten	Art und Weise der Einbindung des Dritten (z.B. Unterauftragnehmer)

Hinweise des Auftraggebers:

- Bitte vollständig und mit möglichst genauen Angaben ausfüllen, falls anwendbar.
- Wenn sich der Bieter/die Bietergemeinschaft nicht auf Dritte für Zwecke der Eignung beruft, bitte klarstellen „keine“ eintragen.

IV. Angaben zur Eignung für den Bieter/gesondert für die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft

Hinweis des Auftraggebers:

Bei Bewerbungsgemeinschaften hat jedes Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft diesen Abschnitt IV auszufüllen und in das Angebot einzufügen.

Lfd. Nr. Mitglied der Bewerbergemeinschaft Einzelbieter „1“ eintragen	der (bei
vollständiger Firmenname (wie Eintrag im Handelsregister, mit Bezeichnung der Rechtsform):	

1. Allgemeine Eigenerklärung zur Eignung für:

1. Der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) erklärt, dass keine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den folgenden Tatbeständen rechtskräftig verurteilt oder gegen sein Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach
 - a) § 129 Strafgesetzbuch (StGB) – Bildung krimineller Vereinigungen, § 129 a) StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129 b) StGB – kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,
 - b) § 89 c) StGB – Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89 a) Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen,
 - c) § 261 StGB – Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
 - d) § 263 StGB – Betrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

- e) § 264 StGB – Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
 - g) § 108 e) StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
 - h) §§ 333, 334 StGB – Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335 a) StGB – ausländische und internationale Bedienstete,
 - i) Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung – Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr,
 - j) §§ 232, 233 StGB – Menschenhandel oder § 233 a) StGB – Förderung des Menschenhandels,
 - k) einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Vorgenannten stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
2. Der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) erklärt zudem, dass
- a) sein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - b) sein Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich sein Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, falls ein rechtskräftig bestellter Insolvenzplan vorliegt, fügt der Bieter diesen dem Angebot bei,
 - c) sein Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird,
 - d) sein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - e) sein Unternehmen nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich verletzt oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 - f) sein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien zu keinem Zeitpunkt eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,

- g) sein Unternehmen zu keinem Zeitpunkt versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführend Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnte oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln,
- h) sein Unternehmen keinen Verstoß gegen die Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes begangen hat.

3. Der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) erklärt zudem, dass

- a) er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen selbst erfüllt oder durch Dritte, wobei er letzteres auf einem **Beiblatt** erläutert,
- b) er Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und der Vergabestelle keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- c) er unverzüglich weitere gewünschte Angaben machen bzw. Nachweise vorlegen wird, falls der Auftraggeber Rückfragen oder weiteren Klärungsbedarf, insbesondere zu meiner/unserer Eignung äußert oder Erläuterungen oder Nachweise wünscht (z.B. die Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers, einem Gewerbezentralregister- oder Handelsregisterauszug oder eine Bankerklärung),
- d) er über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt, wonach der Bieter bzw. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie Unterauftragnehmer in angemessener Höhe versichert ist/sind, mindestens mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert) oder er hiermit verbindlich zusichert, dass er im Falle der Beauftragung eine entsprechende Erhöhung der genannten Haftungssummen bzw. den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vornimmt,
- e) er nicht zu einer Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister verpflichtet ist oder er in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, und zwar unter der Nr.

...

bei folgendem Register (Bezeichnung, Ort):

und

- f) er den Auftraggeber unverzüglich informiere(n) und ggf. aktualisierte Eignungserklärungen sowie Nachweise abgeben wird, falls sich während des weiteren Verfahrens (vor oder nach Angebotsabgabe) Änderungen an den von ihm vorstehend erklärten Sachverhalten oder anderen für ihn erkennbar relevanten Voraussetzungen für eine Zuschlagserteilung ergeben.

Hinweise des Auftraggebers:

- Sofern der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) in der Vergangenheit Verstöße gegen Vorschriften begangen hat, die insbesondere gegen die Gesetzestreue und Zuverlässigkeit sprechen, mittlerweile jedoch geeignete Maßnahmen zur sogenannten Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWG getroffen hat, so hat der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) diese Nachweise gemeinsam mit dem Angebot einzureichen.
- Sind dem jeweiligen Punkt keine Erklärungen/Nachweise in dem vorgegebenen Feld bzw. auf einem Beiblatt beigefügt, gilt jeweils die Erklärung bis zum Wort „oder“ als abgegeben.
- Bei Bietergemeinschaften ist diese Erklärung von jedem Mitglied gesondert auszufüllen und zu unterschreiben; der Abschnitt kann dazu kopiert und in das Angebot an entsprechender Stelle eingefügt werden.

2. Umsatz der vergangenen drei Geschäftsjahre

Für

Hinweis des Auftraggebers:

(bei Bietergemeinschaft Erklärung kopieren und hier jeweils als jeweiliges Mitglied eintragen)

Jahr	Umsatz
2016	
2017	
2018	

Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich Bilanzen oder Bilanzauszüge des Bieters für die beiden letzten Geschäftsjahre vorzulegen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist.

Der Bieter macht folgende Angaben zur Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres (falls nicht mit dem Kalenderjahr identisch), für das die vorstehenden Angaben gemacht wurden, sowie zum Beginn der Geschäftstätigkeit (bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach 2015):

...

Hinweise des Auftraggebers:

- Bei Bietergemeinschaften ist diese Erklärung von jedem Mitglied gesondert auszufüllen und zu unterschreiben. Der Abschnitt kann damit hierzu kopiert und an entsprechender Stelle in das Angebot eingefügt werden.
- Anzugeben sind ausschließlich Umsätze des Unternehmens, das selbst Bieter oder Mitglied der Bietergemeinschaft ist.

Falls sich der Bieter hinsichtlich der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit auf ein anderes Unternehmen berufen möchte, so ist dies in Teil A III. 5. darzulegen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung nach Teil C einzureichen.

Teil B. Formblatt Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers/Dritten (Anhang zu Anlage 1)

Hinweis des Auftraggebers:

Dieses Formblatt ist mit dem Angebot einzureichen oder auf Anforderung des Auftraggebers von dem vorgesehenen Unterauftragnehmer auszufüllen und bis zum Ablauf der mit dieser Aufforderung vorgegebenen Frist einzureichen.

**Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers/Dritten
im Vergabeverfahren**

Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher des Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V., diese vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Alfred Franz Frank, Residenzplatz 14, 85072 Eichstätt, hier vertreten durch: Caritas-Zentrum St. Vinzenz, dieses vertreten durch Herrn Heinz Liebhart, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

Offenes Verfahren, Bekanntmachungs-Nr.: ...

I. Name des Bieters, auf den sich die Erklärung bezieht (Hauptunternehmer):

...

II. Angaben zum Unterauftragnehmer/Dritten:

vollständiger Name/Firmenname ggf. unter Angabe der Rechtsform:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

III. Angaben zum vorgesehenen Leistungsbereich sowie zur Art und Weise der Einbindung des Unterauftragnehmers/Dritten:

Möglichst genaue Beschreibung von Art und Umfang der Leistung des Unterauftragnehmers/Dritten:

IV. Eingehende Erklärung des Unterauftragnehmers/Dritten zu seiner Eignung:

1. Der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) erklärt, dass keine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den folgenden Tatbeständen rechtskräftig verurteilt oder gegen sein Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach
 - a) § 129 Strafgesetzbuch (StGB) – Bildung krimineller Vereinigungen, § 129 a) StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129 b) StGB – kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,

- b) § 89 c) StGB – Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89 a) Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen,
 - c) § 261 StGB – Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
 - d) § 263 StGB – Betrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 StGB – Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
 - g) § 108 e) StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
 - h) §§ 333, 334 StGB – Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335 a) StGB – ausländische und internationale Bedienstete,
 - i) Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung – Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr,
 - j) §§ 232, 233 StGB – Menschenhandel oder § 233 a) StGB – Förderung des Menschenhandels,
 - k) einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Vorgenannten stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
2. Der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) erklärt zudem, dass
- a) sein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - b) sein Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich sein Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, falls ein rechtskräftig bestellter Insolvenzplan vorliegt, fügt der Bieter diesen dem Angebot bei,
 - c) sein Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird,
 - d) sein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

- e) sein Unternehmen nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich verletzt oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 - f) sein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien zu keinem Zeitpunkt eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
 - g) sein Unternehmen zu keinem Zeitpunkt versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführend Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnte oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln,
 - h) sein Unternehmen keinen Verstoß gegen die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes begangen hat.
3. Der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) erklärt zudem, dass
- a) er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen selbst erfüllt oder durch Dritte, wobei er letzteres auf einem **Beiblatt** erläutert,
 - b) er Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und der Vergabestelle keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
 - c) er unverzüglich weitere gewünschte Angaben machen bzw. Nachweise vorlegen wird, falls der Auftraggeber Rückfragen oder weiteren Klärungsbedarf, insbesondere zu meiner/unserer Eignung äußert oder Erläuterungen oder Nachweise wünscht (z.B. die Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers, einem Gewerbezentralregister- oder Handelsregisterauszug oder eine Bankerklärung),
 - d) er über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt, wonach der Bieter bzw. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie Unterauftragnehmer in angemessener Höhe versichert ist/sind, mindestens mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert) oder er hiermit verbindlich zusichert, dass er im Falle der Beauftragung eine entsprechende Erhöhung der genannten Haftungssummen bzw. den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vornimmt,
 - e) er nicht zu einer Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister verpflichtet ist oder er in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, und zwar unter der Nr.

...

bei folgendem Register (Bezeichnung, Ort):

und

- f) er den Auftraggeber unverzüglich informiere(n) und ggf. aktualisierte Eignungserklärungen sowie Nachweise abgeben wird, falls sich während des weiteren Verfahrens (vor oder nach Angebotsabgabe) Änderungen an den von ihm vorstehend erklärten Sachverhalten oder anderen für ihn erkennbar relevanten Voraussetzungen für eine Zuschlagserteilung ergeben.

Hinweise des Auftraggebers:

- *Sofern der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) in der Vergangenheit Verstöße gegen Vorschriften begangen hat, die insbesondere gegen die Gesetzestreue und Zuverlässigkeit sprechen, mittlerweile jedoch geeignete Maßnahmen zur sogenannten Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWG getroffen hat, so hat der Bieter (bzw. das Mitglied der Bietergemeinschaft) diese Nachweise gemeinsam mit dem Angebot einzureichen.*
- *Sind dem jeweiligen Punkt keine Erklärungen/Nachweise in dem vorgegebenen Feld bzw. auf einem Beiblatt beigefügt, gilt jeweils die Erklärung bis zum Wort „oder“ als abgegeben.*

V. Erklärung des Unterauftragnehmers/Dritten zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel an den Hauptunternehmer im Falle der Zuschlagerteilung:

Hiermit erkläre ich, dass ich dem Bieter im Falle der Zuschlagserteilung die erforderlichen Kapazitäten als Unterauftragnehmer für die in Ziffer 3 beschriebene Leistung zur Verfügung stellen werde. Ich bin ausreichend über den Auftrag und den Zeitplan für die Ausführung des Auftrags durch den Bieter in Kenntnis gesetzt worden.

VI. Unterschrift des Auftragnehmers/Dritten für die vorstehende Erklärung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Teil C. Vertrag und Anlagen:

I. Vertrag

Hinweis des Auftraggebers:

Dieser Vertrag ist Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Er wird zwischen den Parteien geschlossen, nachdem der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zuschlag für die angebotenen Leistungen erteilt hat.

VERTRAG

über die Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher

Caritasverband Eichstätt e.V., dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Alfred Frank, Residenzplatz 14, 85072 Eichstätt,

hier vertreten durch:

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, dieses vertreten durch Herrn Heinz Liebhart, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt,

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

...

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

schließen folgenden Vertrag zu

Los:

zur Ausschreibung

Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher, offenes Verfahren, Bekanntmachungs-Nr.: ...

Vorbemerkung

Das Caritas-Zentrum St. Vinzenz ist eine Einrichtung für geistig und mehrfach behinderter Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer privaten Schule zur individuellen Lebensbewältigung mit angeschlossener Tagesstätte. An derzeit 210 Öffnungstagen im Schuljahr müssen die Kinder und Jugendlichen von zu Hause zur Einrichtung und wieder nach Hause befördert werden. Die Schüler und Schülerinnen sind im Alter von 3 bis 21 Jahren. Sie sind in der Mehrzahl geistig oder mehrfach behindert; ein Teil der Kinder leidet an epileptischen Anfällen.

Dieser Vertrag regelt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Öffnungstagen der Heilpädagogischen Tagesstätten des Caritas-Zentrum St. Vinzenz.

Öffnungstage sind in der Regel Schultage der öffentlichen Schulen im Freistaat Bayern. Hinzu kommen ca. 24 weitere sogenannte „Tagesstättentage“ mit ca. 2/3 der Schülerzahlen. Hierzu werden die Anzahl der zu befördernden Kinder und Jugendlichen spätestens zwei Wochen vor Durchführung bekanntgegeben. Es sind dazu jeweils separate Touren zu erstellen und mit dem Caritas-Zentrum St. Vinzenz abzustimmen.

§ 1 Vertragsbestandteile und Grundlagen

- 1.1 Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Reihenfolge:
- die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - das ausgefüllte Formblatt Eignung zum Angebot (Anlage 1) gegebenenfalls mit einer oder mehreren Verpflichtungserklärungen von Unterauftragnehmern/Dritten,
 - die Leistungsbeschreibung (Anlage 2),
 - die Informationen und Regeln zur Beförderung (Anlage 3),
 - Verfahrensanweisung – Gewalt gegen Betreute des Caritas-Zentrums (Anlage 4)
 - Tourenplan des Schuljahres 2022/2023 (Anlage 5),
 - das Preisblatt (Anlage 6),
 - die Vorlage zur Bestätigung der Fahrer (Anlage 7),
 - Anforderungskatalog für Fahrzeuge (Anlage 8),
 - Anlage Fahrzeugführer (Anlage 9),
 - Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (Anlage 10).
- 1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Voraussetzungen der Eignung nach Anlage 1 und dem/den Anhang/Anhängen während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Er verpflichtet sich weiter, jegliche Änderung an den dort gemachten Angaben dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Beförderung

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die berechtigten Kinder und Jugendlichen des Caritas-Zentrums St. Vinzenz in Ingolstadt an allen Öffnungstagen (derzeit 210 pro Jahr) oder an den gesondert vereinbarten Tagen mit Kraftfahrzeugen an dem jeweiligen Wohnort der berechtigten Kinder und Jugendlichen abzuholen, zum Caritas-Zentrum St. Vinzenz zu fahren und wieder nach Hause zu bringen.

Abweichende Zustiegstellen können im Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Personen sowie der Einrichtungsleitung des Caritas-Zentrum St. Vinzenz vereinbart werden.

- 2.2 Zu der vom Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Hilfe beim Ein- und Ausstieg (auch Umsetzen) der zu befördernden Personen in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus einschließlich des Anlegens und Lösens aller Sicherheitsgurte etc.
- 2.3 Näheres der geschuldeten Beförderungsleistung regeln
- die Leistungsbeschreibung (Anlage 2),
 - die Informationen und Regeln zur Beförderung (Anlage 3),
 - Verfahrensanweisung – Gewalt gegen Betreute des Caritas-Zentrums (Anlage 4)
- sowie
- der Tourenplan (Anlage 5).
- 2.4 Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber berechtigt ist, den Fahrplan bzw. die Linienbeschreibung (Anlage 5) nach billigem Ermessen zu ändern, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Zahl der berechtigten Kinder und Jugendlichen steigt oder zurück geht oder sich die Wohnorte der berechtigten Kinder und Jugendlichen dergestalt ändern, dass eine geänderte Linienführung erforderlich ist.
- 2.5 Änderungen im Betrieb der Einrichtung, die sich unmittelbar auf die Leistung des Auftragnehmers auswirken (z.B. zusätzliche freie Tage) werden dem Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Sonderfahrten durchzuführen. Diese werden auf Basis der vereinbarten Besetzkilometer vergütet.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle für die Beförderung geltenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Qualitätskontrollen

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Qualitätskontrollen nach eigenem Ermessen auch verdeckt durchzuführen oder durch einen von ihm Beauftragten durchführen zu lassen. Diese Kontrollen erfolgen anlassbezogen oder anlassunabhängig und in der Regel stichprobenweise. Auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang Rücksicht zu nehmen.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der Auftraggeber bestimmt hierfür in der Regeln eine angemessene Frist zur Abarbeitung der angezeigten Mängel. Ein Austausch von ungeeignetem Personal, eine Reinigung von Fahrzeugen und die (Wieder-) Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes der Fahrzeug oder gleichwertiger Mängel erfolgt vor der nächsten Fahrt.

§ 4

Haftung, Versicherung und Sicherheiten

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Leistungen und die von ihm eingesetzten Personen eine Haftpflichtversicherung mit einem angemessenen Deckungsrahmen sowie Schadensfall und insgesamt (Haftungssumme für Personen- und Sachschäden) abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Haftungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden mindestens € 10.000.000,00 (in Worten: Euro Zehnmillionen,-), zweifach maximiert.
- 4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, zu Vertragsbeginn und auf Anforderung darüber hinaus auch während der Vertragslaufzeit einen Nachweis zu fordern, dass der Versicherungsschutz besteht.
- 4.3 Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die der Auftraggeber oder einer seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.
- Wesentliche Pflichten dieses Vertrages sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten).
- 4.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen von Fahrgästen und Dritten (z.B. Versicherungen) frei, die im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag vereinbarten Leistung erhoben werden, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden des Auftraggebers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.
- 4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen einschließlich Gewährleistung und Haftung in Höhe von 5 % des Bruttoauftragsvolumens eines Schuljahres dieses Vertrages zu stellen. Im Übrigen gilt § 18 VOL/B.

§ 5

Vergütung, Anpassung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Vergütung richtet sich nach den gemäß dem Fahrplan/der Linienbeschreibung (Anlage 5) erbrachten Leistungen, insbesondere nach im Fahrplan zu fahrenden Kilometern, soweit nicht eine Abweichung zulässig ist sowie dem Preisblatt (Anlage 7). Die Einzelpreise für Besetzkilometer und Zeiten nach dem Preisblatt sind Festpreise. Nicht erbrachte Fahrten und Einzelstrecken werden nicht vergütet. Abzurechnen sind ausschließlich Besetzkilometer. Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen nach diesem Vertrag sowie die an Dritte (einschließlich staatliche Behörden) zu zahlenden Vergütungen und Gebühren sowie jegliche andere Zahlungen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm erbrachten Leistungen monatlich und unterteilt nach Strecken bzw. Fahrtlinien unter Angaben von Begleitpersonen auszuweisen. Im Übrigen haben die Rechnungen den Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen. Die Rechnungen sind auszustellen auf

Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V.
Residenzplatz 14
85072 Eichstätt.

Der Versand der Rechnungen erfolgt in zweifacher Ausfertigung ausschließlich an

Caritas-Zentrum St. Vinzenz
Frühlingstraße 15
85055 Ingolstadt.

- 5.3 Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung des Auftragnehmers beim Caritas-Zentrum St. Vinzenz zur Zahlung fällig.
- 5.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Personen (einschließlich der über Unterauftragnehmer eingesetzten Personen) den geltenden Mindestlohn, die geltenden Mindestentgeltsätze gemäß etwaig anwendbarer Tarifverträge einschließlich anfallender Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.
- Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommt.
- 5.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Haftungsansprüchen gemäß § 14 AEntG frei.
- 5.6 Der Auftragnehmer kann jeweils zum Ende eines Schuljahres, erstmals zum Ende des Schuljahres 2023/2024 ein Erhöhungsverlangen stellen. Dieses wird entsprechend des vom Statistischen Bundesamtes amtlich festgelegten Verbraucherpreisindex für Bayern ermittelt und umfasst die Differenz in % zum Vorjahr. Der Auftragnehmer legt dieses Erhöhungsverlangen dem Schulaufwandsträger, bei der Regierung von Oberbayern vor. Erst wenn dieser die Übernahme der Steigerung in seine Fahrtkostenerstattung zugesagt hat, kann dem Erhöhungsverlangen des Auftragnehmers entsprochen werden.
- 5.7 Unbeschadet der Regelung gem. Ziffer 5.6 dieses Vertrages kommen die Parteien überein, dass sie über eine angemessene Anpassung der Vergütung verhandeln werden, wenn sich die Treibstoffkosten aufgrund eines von keiner der Parteien zu vertretenden unvorhersehbaren Umstandes in die ein oder andere Richtung entwickeln, so dass ein Festhalten einer der Parteien dieses Vertrages an den vereinbarten Preisen nicht zuzumuten ist.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Leistungszeit beginnt mit dem Beginn des Schuljahres 2023/2024, mithin dem 11.09.2023. Der Vertrag endet am 10.09.2026.
- 6.2 Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien vorbehalten.

Ein wichtiger Grund, der zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftragnehmer vereinbarte Fahrten aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht durchführt und der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft,
- Fahrten nicht auf den vereinbarten Strecken erfolgen, nicht innerhalb der nach dem Vertrag vereinbarten Zeit beginnt oder in anderer Weise nicht in vereinbarter Art und Weise ausgeführt werden und der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft,
- vom Auftragnehmer unmittelbar oder über Unterauftragnehmer eingesetztes Personal nicht oder nicht rechtzeitig die vollständig vereinbarten Löhne/Gehälter und weiteren Leistungen erhält,
- nicht alle Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter abgeführt werden,
- die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mit wesentlichen Mängel behaftet ist,
- der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers bisher nicht vorgesehene Unterauftragnehmer oder Leiharbeitnehmer einsetzt,
- der Auftragnehmer das TÜV-/DEKRA-Zertifikat „Sicherer Kranken- und Behindertentransfer“ nicht zu Vertragsbeginn und auch im Übrigen vereinbarungsgemäß vorliegt und/oder den Nachweis der jeweiligen Rezertifizierung trotz Abmahnung des Auftraggebers nicht führt,
- der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr aufrecht hält,

oder

- der Auftragnehmer wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung durch den Auftraggeber nicht abstellt.

Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 7.2 Jegliche Änderungen, die auf die Leistungserbringung, die Zuverlässigkeit oder Bonität des Auftragnehmers Auswirkungen haben können, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, auch wenn diese Änderungen keine Vertragsänderungen bewirken oder erfordern. Auf entsprechende Nachfragen hat der Auftragnehmer unverzüglich angemessene Auskunft zu erteilen.
- 7.3 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaig inkorporierter internationaler Abkommen sowie das Landesrecht des Freistaats Bayern Anwendung.

- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Vertrag nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen sind, die dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Ingolstadt, den

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber

II. Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zum Vertrag)

1. Beförderung

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm von dem Auftraggeber als Beförderungsteilnehmer benannten Personen an allen von dem Auftraggeber festgelegten Öffnungstagen der Einrichtung von ihren jeweiligen Wohnsitzen oder von sonst festgelegten Treffpunkten abzuholen, zu dem vereinbarten Fahrtziel und jeweils wieder zurück unter Beachtung der jeweiligen Behinderung der Beförderungsteilnehmer gemäß den zwischen den Parteien festgelegten Tourplänen zu befördern. Dabei hat der Auftragnehmer alle geltenden gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer die zu befördernden Personen unter Angabe des Namens, der als Ansprechpartner fungierenden Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuer sowie deren Telefonnummern, des für die Beförderung maßgeblichen Wohnsitzes und alle evtl. für die Beförderungsleistung zu beachtenden individuellen behinderungsbedingten Besonderheiten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle für die Beförderung geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der jeweils gültigen Fassung, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung, der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse (PKW), die zur Beförderung von behinderten Menschen besonders eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer stellt auf eigene Gefahr und Kosten sicher, dass jede Beförderung in sicherer und einer der jeweiligen Behinderung im Einzelfall gerecht werdenden Weise erfolgt. Dies umfasst insbesondere:

1.1.1.1 Fahrzeuge

Die Beförderung erfolgt ausschließlich durch Fahrzeuge, an bzw. in denen alle vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen sicherheits- und verkehrstechnischen Einrichtungen und Hilfsmittel vorhanden sind insbesondere unter Einhaltung der DIN-Norm 75078-1 und der DIN-Norm 75078-2 und müssen die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen. Die in jedem Einzelfall erforderlichen Sitzhilfen und Rückhaltesysteme sind vom Beförderungsunternehmen zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht bei der zu befördernden Person bereits vorhanden sind (insbesondere Rollstuhl). Welche Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, hat das Beförderungsunternehmen in eigener Verantwortung mit dem Behinderten, den benannten Ansprechpartnern sowie dem Fachpersonal der Einrichtung vorab zu klären. Alle Fahrten sind mit klimatisierten Fahrzeugen durchzuführen. Die Fahrzeuge dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

1.1.2 Fahrer

Die Fahrer des Auftragnehmers müssen über einen PKW-Führerschein seit mindestens 3 Jahren, nachweislich insbesondere über hinreichende Fahrpraxis, persönliche Eignung und Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen und ausreichende medizinische Kenntnisse (wie z.B. auf die Bedürfnisse der

Beförderungsteilnehmer abgestimmte Erste-Hilfe-Ausbildung) verfügen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind aus Gründen der Kommunikation zwingend notwendig. Wechsel in der Person der Fahrer einer Tour sind aus Kontinuitätsgründen auf das notwendige Maß zu beschränken. Hat sich ein Fahrer nach den vorstehenden Kriterien als ungeeignet erwiesen oder hat es mehrfach begründete Beanstandungen bezüglich eines Fahrers gegeben, kann die Einrichtung nach Abmahnung ungeachtet ihrer sonstigen Gewährleistungsrechte nach Ziff. 1.8 verlangen, dass dieser nicht mehr eingesetzt wird. Bei schweren Vorwürfen insbesondere bei Kindwohlgefährdung ist eine fristlose Ablösung des betroffenen Fahrpersonals vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird vorliegend im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Er darf daher nur Mitarbeiter einsetzen, welche die Voraussetzungen der §§ 8 a), 72 a) SGB VIII erfüllen. Spätestens bei Vertragsbeginn und sodann in regelmäßigen Abständen sind dem Auftraggeber erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrer einschließlich Begleitpersonen vorzulegen, damit der Auftraggeber dies dokumentieren kann.

Personal, welches die Voraussetzungen der §§ 8 a), 72 a) SGB VIII nicht erfüllt, darf nicht eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der jeweilige Fahrer gesundheitlich in der Lage ist, seinen Fahrdienst auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrer, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen (vgl. § 9 BO Kraft).

Der Auftragnehmer hat sich an die Vorgaben der §§ 8a und 72a des Sozialgesetzbuch VIII zu halten. Über die Obliegenheiten, die aus dem SGB VIII für den Auftragnehmer erfolgen, hat dieser schriftlich im Einvernehmen mit dem Jugendamt der Stadt Ingolstadt herzustellen. Im Bedarfsfalle kann die „erfahrene Fachkraft“ gegen Entgelt durch den Auftraggeber gestellt werden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von diesem schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind und sie somit über alle bekannt gewordenen Angelegenheiten, der Einrichtungen, deren Mitarbeiter und den zu befördernden Personen, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Auftragnehmer sorgt des Weiteren dafür, dass die Vorgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und vergleichbarer Vorschriften ausreichend bekannt sind und konsequent beachtet werden.

1.1.3 Sicherung der Beförderungsteilnehmer

Während jeder Fahrt werden alle Beförderungsteilnehmer in den Fahrzeugen jederzeit gemäß der DIN 75078-2 gesichert, insbesondere durch Nutzung der vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Sicherheitsgurte, Sitzhilfen, Rollstuhlbefestigungen etc. ein den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechender und den Bedürfnissen der jeweiligen Beförderungsteilnehmer angepasster Fahrstil ist stets einzuhalten. In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrzeiten.

1.1.4 Überprüfungen und Kontrollen

Zur Festlegung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Kataloges entsprechen, können der Auftraggeber und auch die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den

Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen.

Der Auftraggeber und der Kostenträger sind berechtigt, den Busverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Personenkraftwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung sowie Behinderten-Transportfahrzeuge sind der jährlichen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO vorzuführen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

1.1.5 Begleitpersonen

In der Regel fahren alle Fahrzeuge mit mehr als zwei Kindern mit Begleitperson. Der Auftragnehmer stellt bei Bedarf auch bei Einzeltransporten geeignete Begleitpersonen. Die eingesetzte Begleitperson muss in der Lage sein, den Beförderungsteilnehmern entsprechend dem Grad der Behinderung Hilfe zu leisten und bei Problemen, Streitigkeiten zwischen den Beförderungsteilnehmern und bei Notfällen (z. B. epileptische Anfälle) entsprechend zu reagieren.

Der Auftraggeber entscheidet über Bedarf und Notwendigkeit von Begleitpersonen. Der Auftragnehmer wird vorliegend im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Er darf daher nur Mitarbeiter einsetzen, welche die Voraussetzungen der §§ 8 a), 72 a) SGB VIII erfüllen. Spätestens bei Vertragsbeginn und sodann in regelmäßigen Abständen sind dem Auftraggeber erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrer einschließlich Begleitpersonen vorzulegen, damit der Auftraggeber dies dokumentieren kann.

1.2 Ein- und Ausstieg

Die Zusteigestelle ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Aufnahme der Beförderung mit den Sorgeberechtigten festzulegen. Über Besonderheiten ist der Einrichtungsleitung des Caritas-Zentrum St. Vinzenz zu informieren und gegebenenfalls sein Einvernehmen einzuholen.

Die Ein- und Ausstiegsstelle ist so anzufahren, dass eine Straßenüberquerung nicht erforderlich wird. Beim Umstieg in andere, im Auftrag der Einrichtung, fahrende Busses erlischt die Aufsichtspflicht erst bei der Übergabe der zu befördernden Person an den Fahrer des dann zu benutzenden Fahrzeugs bzw. beim Einstieg in dieses Fahrzeug.

Während der Ein- und Ausstiegsvorgänge hat das Fahrpersonal außerhalb der Fahrzeuge Sicherheitswesten in Signalfarben zu tragen.

Die berechtigten Kinder und Jugendlichen sind in der Regel persönlich entgegenzunehmen und abzugeben. Ohne schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten darf ein Fahrgast an der Ein/Ausstiegsstelle nicht allein gelassen werden.

Das Fahrerpersonal soll während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Einrichtung am Fahrzeug bleiben. Bei kurzer, notwendiger Abwesenheit ist sicherzustellen, dass keine im Fahrzeug verbleibenden Personen das Fahrzeug in Bewegung oder Betrieb

setzen können. Ein Zutritt der Einrichtung ist aufgrund der Bestimmungen der Berufsgenossenschaft nur aus dienstlichem Anlass zulässig. Auf dem Gelände der Einrichtung, wozu auch der angrenzende Gehsteig gehört gilt ein striktes Rauchverbot. Während dem Aufenthalt auf dem Gelände hat das Fahrpersonal den Anweisungen des vom Auftraggeber gestellten Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Die Aufsichtspflicht geht bei der Übergabe des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten, bzw. Mitarbeiter des Caritas-Zentrum St. Vinzenz auf den Auftragnehmer über.

1.3 Tourplanung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zusammenstellung der Fahrten der Beförderungsteilnehmer (Tourplanung) unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zu erstellen. Die Tourplanung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Gleiches gilt bei einer Änderung der Tourenplanung. Änderungen sind auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken. Die Tourplanung des Schuljahres **2017/2018** liegt als Anlage 5 dem Vertrag bei. Eine Schwankung der Beförderungsmenge und Tourenzusammenstellung von ca. 15% innerhalb und zwischen den Schuljahren verändert die Geltung dieses Vertrages innerhalb seiner Laufzeit nicht. Der Auftragnehmer ist in der Lage solche Schwankungen in seiner Personal und Materialorganisation zu bewältigen.

Der Auftragnehmer wird den Beförderungsteilnehmern, bzw. deren sorgeberechtigten Vertretern den für ihre jeweilige Beförderung maßgeblichen Tourenplan unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes einschließlich der voraussichtlichen Ein- und Ausstiegszeiten an ihrem Wohnsitz rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Beförderung (einschl. der einzelnen Tagesstättentage, sowie Ferienfreizeiten) sowie vor jeder Änderung mitteilen.

Die Tourenplanung muss gewährleisten, dass die Beförderungsteilnehmer zur mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeit an der Einrichtung eintreffen und abgeholt werden und die in Ziff. 1.4 genannte Höchstdauer der jeweils einzelnen Fahrt jedes Beförderungsteilnehmers auch unter Berücksichtigung aller behinderungsbedingten und verkehrstechnischen Gegebenheiten nicht überschritten werden.

Im Schuljahr 2018/2019 gelten folgende Zeiten für die regelmäßige Beförderung:

Ankunft der Busse früh <u>nicht vor</u>	8:05 Uhr
Beginn des Ausstiegs der Kinder	8:15 Uhr
Ankunft der Busse nachmittags <u>nicht vor</u>	15:40 Uhr
Abfahrt der Busse	16:00 Uhr

Für die noch zu bestimmenden Partnerschulen gelten ggf. andere An- und Abfahrtszeiten, die jedoch noch festzulegen sind und die auch während der Laufzeit des Beförderungsvertrages variieren können. Ggf. werden auch in der Mittagszeit Fahrten zwischen dem Caritas-Zentrum St. Vinzenz und diesen Partnerschulen erforderlich. Diese Fahrten sind ebenfalls Bestandteil des Beförderungsvertrages und sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

Daneben gibt es einzelne gesonderte Zeiten. Die Zeiten werden insgesamt bedarfsgerecht vom Auftraggeber festgelegt.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, zusätzliche weitere Personen, die nicht zu den Beförderungsteilnehmern gehören, zu befördern.

1.4 Fahrdauer

Die Fahrdauer pro Beförderung jedes Beförderungsteilnehmers soll so kurz wie möglich bemessen werden. Die Fahrten sind so zu organisieren, dass die zeitliche Belastung der Fahrgäste so gering wie möglich ist. Die höchste Beförderungsdauer für den einfachen Weg eines Kindes ist 45 Minuten. Die Einhaltung dieser Grenze kann zur Splittung von Touren führen. Dies legt gegebenenfalls der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Kostenträger fest.

1.5 Mitteilungspflicht

Jede im Einzelfall voraussehbare oder bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten um mehr als 10 Minuten ist der Einrichtungsleitung des Caritas-Zentrum St. Vinzenz und auch den benannten Ansprechpartnern so früh wie möglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung von der zuständigen Fahrdienstleitung telefonisch erreichbar sind. Dem Auftraggeber und den von diesem benannten Ansprechpartnern sowie den Sorgeberechtigten der zu befördernden Schüler ist die hierfür erforderliche Telefonnummern vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer führt in Touren untergliederte Listen über die zu befördernden berechtigten Kinder und Jugendlichen. Mit diesen Listen wird jede Fahrt mit Datum, Uhrzeit und Name des Kindes dokumentiert. Die Listen eines Monats werden jeweils bis zum 5. des Folgemonats an die Einrichtungsleitung des Caritas-Zentrum St. Vinzenz weitergereicht.

Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmern (z.B. Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrer des Auftragnehmers sofort, spätestens unverzüglich nach Ende der Fahrt der zuständigen Stelle der Einrichtungsleitung des Caritas-Zentrum St. Vinzenz und den für den betroffenen Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern mitzuteilen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer führt Aufzeichnungen über Vorkommnisse, insbesondere Fehler und Mängel. Diese Aufzeichnungen sind dem Auftraggeber zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres vorzulegen.

Kommt der Auftragnehmer seiner gem. der vorhandenen Tourenpläne bestehenden Beförderungspflicht nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers ein Ersatzunternehmen mit der Durchführung der Beförderung zu beauftragen.

1.6 Verspätung, Verhinderung

Ist ein Beförderungsteilnehmer durch die Einrichtung von der Beförderung abgemeldet oder ist er nicht spätestens 5 Min. nach dem Tourenplan (Ziff. 1.3) ggf. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkts zur Abfahrt vom vereinbarten Zustiegspunkt bereit, ist der Beförderungsunternehmer nach Absprache mit der Einrichtung von der Beförderungspflicht für diesen Beförderungsteilnehmer für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer Beförderungsteilnehmer zu vermeiden.

Steht am vereinbarten Ausstiegspunkt nach 5 Minuten Wartezeit keine zur Übernahme des Schülers berechnigte Person zur Verfügung, dann fährt der Fahrer seine Tour zu Ende und benachrichtigt die Einrichtung. Die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers endet erst mit der Übergabe des Schülers an eine berechnigte Aufsichtsperson.

, Der Auftragnehmer ist ebenso von der Beförderungspflicht befreit, wenn der Beförderungsteilnehmer sich einer den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert. Hiervon sind der Auftraggeber und die für den Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartner unverzüglich zu benachrichtigen. Fehlt ein Kind bei der Abfahrt von der Einrichtung und ist dieses Kind nicht von der Beförderung abgemeldet, so hat das Fahrpersonal bei der zuständigen Busaufsicht der Einrichtungsleitung des Caritas-Zentrum St. Vinzenz die Erlaubnis zur Abfahrt einzuholen.

1.7 Fahrdienstleitung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen, deren Aufgabe es ist, während des Fahrbetriebes als Ansprechpartner für die Angehörigen und die Einrichtung zu dienen, jederzeit erreichbar zu sein und situationsgerecht zu reagieren. Die Erreichbarkeit ist an den Beförderungstagen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 17.30 Uhr zu gewährleisten. Die Telefonnummer ist dem Auftraggeber und allen zu befördernden Personen, bzw. deren gesetzl. Vertretern mitzuteilen.

III. Informationen und Regeln zur Beförderung (Anlage 3 zum Vertrag)

IV. Verfahrensanweisung – Gewalt gegen Betreute des Caritaszentrums (Anlage 4 zum Vertrag)

Ziele:

1. Menschen mit Behinderung sind in größerer Gefahr als andere Mitglieder unserer Gesellschaft Opfer von Gewalt zu werden. Dem gilt es möglichst schon im Vorfeld entgegen zu treten.

Sollte es zu Gewalt - in welcher Form auch immer - gekommen sein, dann ist alles zu tun um weitere Gewalt zu vermeiden.

Betroffenen Mitarbeitern soll schnell und zuverlässig Unterstützung und Hilfestellung gegeben werden.

Regelungen:

1. Gewaltanwendung in jedweder Form durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Caritas-Zentrums gegenüber Betreuten des Caritas-Zentrums ist unmittelbar dem Einrichtungsleiter mitzuteilen.

2. Diese Mitteilungspflicht gilt für alle Mitarbeiter, die Zeuge eines relevanten Vorfalles wurden. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Informationen aus dritter Hand.

3. Wird ein Mitarbeiter des Caritas-Zentrums mittelbar oder unmittelbar Zeuge von Gewalt an Betreuten des Caritas-Zentrums durch außenstehende Dritte, so ist dies unabhängig von einer polizeilichen Meldepflicht oder von der Pflicht zur unmittelbaren Hilfeleistung dem jeweiligen Bereichsleiter mitzuteilen.

Anmerkung:

Pädagogisches Handeln kann auch gegen den ausgedrückten Willen des Betreuten geschehen. Die Grenze ab der aus pädagogischem Handeln Gewalt wird, ist fließend und ist nicht immer für die Beteiligten erkennbar.

Dies verpflichtet alle Mitarbeiter in diesem Punkt sehr aufmerksam zu sein, insbesondere da unsere Betreuten oftmals schutz- und wehrlos sind.

Jeder Mitarbeiter der irgendwelche Zweifel hat, ob in seinem eigenen Betreuungshandeln oder dem eines Kollegen möglicherweise Gewalt vorliegt, soll sich an die Einrichtungsleitung wenden. Die Einrichtungsleitung sichert jedem Mitarbeiter eine angemessene Hilfestellung ohne jede Vorverurteilung zu.

V. Tourenplan zum Ende des Schuljahres 2022 / 2023 (Anlage 5 zum Vertrag)

Anmerkung des Auftraggebers: Die Tourenübersichten geben den jeweils angegebenen Stand der Fahrten wieder. Diese können von Jahr zu Jahr je nach Bedarf variieren. Auch der Bieter hat die Möglichkeit, Touren zu optimieren.

Bus Plan Stand März 2023

Tour Nr	Kinder	von / nach	Bemerkung	km einfach	Rollstuhl	Fa
01 H	5	Beilngries		49,81		9-9
01 R	5	Beilngries		49,69		9-9
02 H	5	Lenting		12,45		9-9
02 R	4	Lenting		11,78		9-9
03 H	3	Zandt		22,62	2	Ro
03 R	3	Zandt		32,38	2	Ro
04 H	7	IN Ost		3,57		9-9
04 R	7	IN Ost		2,3		9-9
05 H	5	Tettenwang		32,92		9-9
05 R	5	Tettenwang		32,45		9-9
06 H	5	Bettbrunn		23,06		9-9
06 R	5	Bettbrunn		22,62		9-9
07 H	5	Kösching		14,37		9-9
07 R	5	Kösching		12,94		9-9
08 H	5	Kipfenberg		40,98		9-9
08 R	5	Kipfenberg		41,91		9-9
09 H	6	Pförring		39,04		9-9
09 R	5	Pförring		26,55		9-9
10 H	5	Vohburg		24,72		9-9
10 R	4	Vohburg		23,76		9-9
11 H	6	Manching		29,48		9-9
11 R	7	Manching		30,16		9-9
12 H	7	Ernsgaden		26,03		9-9
12 R	6	Ernsgaden		23,16		9-9
13 H	6	IN Ringsee		5,23		9-9
13 R	5	IN Ringsee		4,82		9-9
14 H	7	IN Junges Wohnen	Händelstraße	2,32		9-9
14 R	7	IN Junges Wohnen	Händelstraße	1,42		9-9
15 H	4	IN Junges Wohnen	Händelstraße	2,28		Ro
15 R	4	IN Junges Wohnen	Händelstraße	1,38		Ro
16 H	6	IN Süd		7,99		9-9
16 R	6	IN Süd		6,06		9-9
17 H	7	IN Süd		15,28		9-9
17 R	6	IN Süd		12,61		9-9
18 H	6	IN Mühlhausen		14,4	3	Ro
18 R	6	IN Mühlhausen		15,33	3	Ro
19 H	7	Egweil		28,3		9-9
19 R	7	Egweil		27,64		9-9

20 H	7	Hitzhofen		28,78		9-S
20 R	6	Hitzhofen		26,88		9-S
21 H	6	Gaimersheim		11,19		9-S
21 R	5	Gaimersheim		9,98		9-S
22 H	6	IN Pius		3,68		9-S
22 R	6	IN Pius		2,35		9-S
23 H	6	IN Pius		5,74	2	Ro
23 R	4	IN Pius		4,8	1	Ro
24 H	7	Wettstetten		14,02		9-S
24 R	7	Wettstetten		12,67		9-S
25 H	7	IN Pius		6,97		9-S
25 R	7	IN Pius		6,41		9-S
26 H	5	Dollnstein		59,21	3	Ro
26 R	5	Dollnstein		54,8	3	Ro
27 H	7	Eichstätt		29,62		9-S
27 R	7	Eichstätt		29,82		9-S
28 H	6	Buxheim		40,95	1	Ro
28 R	6	Buxheim		42,13	1	Ro
29 H	4	Kipfenberg		35,14	3	Ro
29 R	5	Kipfenberg		46,67	3	Ro
30 H	7	Denkendorf	Lessingstraße	42,64		9-S
30 R	7	Denkendorf	Lessingstraße	32,97		9-S
30 EF H	1	Titting	Lessingstraße	50,02		PK
30 EF R	1	Titting	Lessingstraße	50,99		PK
31 H	4	Manching	Lessingstraße	20,42		9-S
31 R	4	Manching	Lessingstraße	29,17		9-S
32 H	6	Theissing	Lessingstraße	35,61		9-S
32 R	6	Theissing	Lessingstraße	36,09		9-S
33 A_R	1	IN mittags	mittags	6,14	1	Ro
33 R	1	Vohburg / Gaimersheim	mittags	18,58		PK
34 H	1	IN Junges Wohnen	Händelstraße	2,22		9-S
34 R	1	IN Junges Wohnen	Händelstraße	1,32		9-S
35 R	2	Böhmfeld mittags	mittags	18,42		PK
36 H	1	Kösching		8,5		PK
36 R	1	Kösching		7,96		PK
37 H	1	Lenting		9,06		PK
37 R	1	Lenting		10,31		PK
37 A H	1	Wasserzell Fackler		33,95	1	Ro
37 A R	1	Wasserzell Fackler		32,79	1	Ro
38 H	1	Stammham Appertshofen	Bayerlein	15,04	1	Ro
38 R	1	Stammham Appertshofen	Bayerlein	15,74	1	Ro
38 A H	1	Obereichstätt	Hammerschmidt	35,42		9-S
38 A R	1	Obereichstätt	evtl. mittags	34,27		9-S
39 R	3	IN Kothau/Zuchering	mittags	14,55		9-S
40 H	1	Buxheim	mittags	14,2	1	Ro
41 A H	1	Wasserzell	Klug Severin	33,96		9-S

41 A R	1	Wasserzell	mittags	32,81		9-9
42 R	1	Hepberg	mittags	9,07		PK
43 A R	1	IN Friedrichshofen	mittags	5,62		PK
43 R	2	IN Nord	mittags	4,14	1	Ro
44 R	1	IN Zuchering	dienstags 15.15Uhr	10,46		PK
49 R	6	IN Lessingstraße	Schwimmen Mittwoch10.30 Uhr	1,37		9-9
50 R	3	IN Lessingstraße	Schwimmen Mittwoch10.30 Uhr	1,31		9-9

Aktueller Tourenplan 2022/2013, (Anlage 5 zum Vertrag)

Tourenübersicht Schuljahr 2022/2023

Tour Nr.	Kinder	von / nach	BKM einfach	Rollstuhl	Fahrzeug, Besonderheit	Busbegleitung
01_H	7	Beilngries	49	-	Kleinbus	ja
01_R	6	Beilngries	48	-	Kleinbus	ja
02_H	5	Wettstetten	27	2	Rollstuhlbus	ja
02_R	4	Wettstetten	16	1	Rollstuhlbus	ja
03_H	6	Kipfenberg	38	-	Kleinbus	ja
03_R	6	Kipfenberg	37	-	Kleinbus	ja
04_H	nicht belegt			-		
04_R	nicht belegt			-		
05_H	6	Lenting	14	-	Kleinbus	ja
05_R	7	Lenting	12	-	Kleinbus	ja
06_H	7	Altmannstein	77	-	Kleinbus	ja
06_R	5	Altmannstein	63	-	Kleinbus	ja
07_H	6	Pförring I	38	-	Kleinbus	ja
07_R	6	Pförring I	40	-	Kleinbus	ja
08_H	7	Großmehring	24	-	Kleinbus	ja
08_R	7	Großmehring	22	-	Kleinbus	ja
09_H	7	Kösching	12	-	Kleinbus	ja
09_R	7	Kösching	12	-	Kleinbus	ja
10_H	6	Mailing	15	-	Kleinbus	ja
10_R	6	Mailing	14	-	Kleinbus	ja
11_H	5	Unterhaunstadt	6	-	Kleinbus	ja
11_R	5	Unterhaunstadt	6	-	Kleinbus	ja
12_H	nicht belegt					
12_R	nicht belegt					
13_H	7	Ernsgaden I	30	-	Kleinbus	ja
13_R	7	Ernsgaden I	31	-	Kleinbus	ja
14_H	7	Manching	15	-	Kleinbus	ja
14_R	7	Manching	16	-	Kleinbus	ja

15_H	7	Ringsee	7	-	Kleinbus	ja
15_R	7	Ringsee	7	-	Kleinbus	ja
16_H	4	Wohnheim I	3	-	Kleinbus	ja
16_R	5	Wohnheim I	3	-	Kleinbus	ja
17_H	nicht belegt					
17_R	nicht belegt					
18_H	6	Wohnheim II	3	-	Kleinbus	ja
18_R	7	Wohnheim II	3	-	Kleinbus	ja
19_H	7	Unterbrunnenreuth	18	-	Kleinbus	ja
19_R	7	Unterbrunnenreuth	16	-	Kleinbus	ja
20_H	7	IN-Stadt	10	-	Kleinbus	ja
20_R	7	IN-Stadt	10	-	Kleinbus	ja
21_H	6	Friedrichshofen	8	4	Rollstuhlbus	ja
21_R	6	Friedrichshofen	8	4	Rollstuhlbus	ja
22_H	4	Münchener Straße	11	-	Kleinbus	ja
22_R	2	Münchener Straße	7	-	Kleinbus	ja
23_H	1	Gaimersheimer Str.	6	1	Rollstuhlbus	ja
Tour Nr.	Kinder	von / nach	BKM einfach	Rollstuhl	Fahrzeug, Besonderheit	Busbegleitung
23_R	nicht belegt					
24_H	7	Neuburg	38	-	Kleinbus	ja
24_R	7	Neuburg	36	-	Kleinbus	ja
25_H	7	Waldeysenstraße	7	-	Kleinbus	ja
25_R	7	Waldeysenstraße	7	-	Kleinbus	ja
26_H	5	Goethestraße	5	-	Kleinbus	ja
26_R	4	Goethestraße	6	-	Kleinbus	ja
27_H	7	Rich.-Strauß-Str.	8	-	Kleinbus	ja
27_R	6	Rich.-Strauß-Str.	8	-	Kleinbus	ja
28_H	7	Böhmfeld	23	-	Kleinbus	ja
28_R	6	Böhmfeld	20	-	Kleinbus	ja
29_H	6	Dollnstein	48	-	Kleinbus	ja
29_R	6	Dollnstein	51	-	Kleinbus	ja
30_H1	3	Süd I	15	2	Rollstuhlbus	ja
30_R1	3	Süd I	12	2	Rollstuhlbus	ja
30_H2	3	Süd II	5	1	Rollstuhlbus	ja
30_R2	3	Süd II	5	1	Rollstuhlbus	ja
30_R	7	Süd I (Freitags)	15	3	Rollstuhlbus	ja
31_H	7	Buxheim	26	-	Kleinbus	ja
31_R	7	Buxheim	26	-	Kleinbus	ja
32_H	7	Walting	32	-	Kleinbus	ja
32_R	7	Walting	32	-	Kleinbus	ja
33_H	5	Kipfenberg	37	-	Kleinbus	ja
33_R	3	IN-Pius	9	-	Kleinbus	ja
34_H	5	Karlshuld	26	-	Kleinbus	ja

34_R	5	Karlshuld	27	-	Kleinbus	ja
35_H	6	Ernsgaden II	32	-	Kleinbus	ja
35_R	6	Ernsgaden II	32	-	Kleinbus	ja
36_H	nicht belegt					
36_R	nicht belegt					
37_H	6	Mühlhausen	38	-	Kleinbus	ja
37_R	5	Mühlhausen	37	-	Kleinbus	ja
38_H	nicht belegt					
38_R	nicht belegt					
39_H	4	Kipfenberg/Kösching	43	-	Kleinbus	ja
39_R	5	Kipfenberg/Kösching	43	-	Kleinbus	ja
40_H	5	Wettstetten/Hitzhofen	34	-	Kleinbus	ja
40_R	5	Wettstetten/Hitzhofen	33	-	Kleinbus	ja
41_H	4	Pförring II (Marienheim)	35	-	Kleinbus	ja
41_R	4	Pförring II (Marienheim)	33	-	Kleinbus	ja
42_R	8	Marienheim/St. Vinzenz	3	-	Kleinbus	nein
43_R	2	Mittagsheimfahrt	34	-	Kleinbus	nein
44_R	6	Mittagsheimfahrt	33	3	Rollstuhlbus	ja
45_R	5	Mittagsheimfahrt	24	-	Kleinbus	ja
46_R	nicht belegt					
47_R	1	Rückfahrt S.K. 15:00 Uhr	8	1	Rollstuhlbus	nein
48_H	2	Hinfahrt H.M. 8:20 Uhr	3	-	Kleinbus	ja
48_R	2	Rückfahrt H.M. 15:25 Uhr	4	-	Kleinbus	ja
Tour Nr.	Kinder	von / nach	BKM einfach	Rollstuhl	Fahrzeug, Besonderheit	Busbegleitung
49_H	1	Hinfahrt A.L.	8	-	Kleinbus	nein
49_R	1	Rückfahrt A.L.	8	-	Kleinbus	nein
50_H	1	Hinfahrt B.L.	15	1	Rollstuhlbus	nein
50_R	1	Rückfahrt B.L.	15	1	Rollstuhlbus	nein
51_R	1	Rückfahrt B.M.	21	-	Kleinbus	nein
52_R	1	Rückfahrt M.M.	33	-	Kleinbus	nein
53_R	2	Rückfahrt Mo/Mi/Fr	28	-	Kleinbus	nein
54_R	1	Rückfahrt I.I.	4	-	Kleinbus	nein
60A_H	5	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
60A_R	6	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
60B_H	6	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
60B_R	6	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
61A_H	7	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
61A_R	7	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
61B_H	7	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein
61B_R	7	Schwimmlinie Do.	2	-	Kleinbus	nein

Hinweis:

H bedeutet Hinfahrt; diese findet morgens statt

R bedeutet Rückfahrt; diese findet mittags/nachmittags statt

33A_H o.Ä. bedeutet Anschlusstour; hinsichtlich der Optimierung der Touren bestehen keine Vorgaben

E ist eine Einzelfahrt mit einem Schüler.

VII. Preisblatt (Anlage 6 zum Vertrag)

Hinweis des Auftraggebers:

Alle Preisblätter sind vom Bieter Auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.



Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

Tel. (08 41) 953 996 -0 Fax (08 41) 953 996 - 111

Angebot – Begleitperson

- Das Angebot beinhaltet die Erfüllung der Pflichten des der Ausschreibung beigefügten Vertrages mit seinen Anlagen.

Für eine Begleitperson:

Besetztkilometer (inkl. der ges. Mehrwertsteuer) € _____

Anbieter: Name _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ-Ort _____

Tel./Fax _____

 rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters



Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

Tel. (08 41) 953 996 – 0 Fax (08 41) 953 996 - 111

Angebot – Beförderung im Kleinbus

- Alle Beförderungen mit mehr als zwei Kindern werden mit Busbegleitung (entsprechend gesondertem Angebot) durchgeführt. Abweichungen sind einzelfallbezogen gesondert zu vereinbaren.
- Fahrtzeit einer Tour max. 45 Minuten einfach.
- Das Angebot beinhaltet die Erfüllung der Pflichten des der Ausschreibung beigefügten Vertrages mit seinen Anlagen.

Für einen Kleinbus inklusive Fahrer

Besetzkilometer (inkl. der ges. Mehrwertsteuer) € _____

Anbieter: Name _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ-Ort _____

Tel./Fax _____

rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters



Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

Tel. (08 41) 953 996 – 0 Fax (08 41) 953 996 - 111

Angebot – Beförderung im Kleinbus mit Hebebühne und mindestens einem gesicherten Rollstuhlbeförderungsplatz

- Alle Beförderungen mit mehr als zwei Kindern werden mit Busbegleitung (entsprechend gesondertem Angebot) durchgeführt. Abweichungen sind Einzelfallbezogen gesondert zu vereinbaren.
- Fahrtzeit einer Tour max. 45 Minuten einfach.
- Das Angebot beinhaltet die Erfüllung der Pflichten des der Ausschreibung beigefügten Vertrages mit seinen Anlagen.

Für einen Kleinbus mit Hebebühne und mindestens einem Platz für der Vorschrift gemäßen Beförderung eines besetzten Rollstuhls inklusive Fahrer:

Besetztkilometer (inkl. der ges. Mehrwertsteuer) € _____

Anbieter: Name _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ-Ort _____

Tel./Fax _____

 rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters



Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt

Tel. (08 41) 953 996 - 0 Fax (08 41) 953 996 - 111

Angebot – Beförderung im PKW

- Alle Beförderungen mit mehr als zwei Kindern werden mit Busbegleitung (entsprechend gesondertem Angebot) durchgeführt. Abweichungen sind einzelfallbezogen gesondert zu vereinbaren. In Einzelfällen kann auch bei Einzeltransporten eine Begleitperson notwendig sein. Dies wird vom Auftraggeber ggf. nach Maßgabe durch den Schulaufwandsträger festgelegt
- Fahrtzeit einer Tour max. 45 Minuten einfach.
- Das Angebot beinhaltet die Erfüllung der Pflichten des der Ausschreibung beigefügten Vertrages mit seinen Anlagen.

Für einen PKW inklusive Fahrer:

Besetzkilometer (inkl. der ges. Mehrwertsteuer) € _____

Anbieter: Name _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ-Ort _____

Tel./Fax _____

rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

VIII. Vorlage zur Bestätigung der Fahrer (Anlage 7 zum Vertrag)

Ich bestätige hiermit, dass mir folgende Bestandteile der Ausschreibung des Caritasverband Eichstätt e.V. über die Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher betreffend des Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt, bekannt sind:

1. Leistungsbeschreibung
2. Die Informationen und Regeln zur Beförderung
3. Anforderungskatalog für Fahrzeuge
4. Verfahrensanweisung – Gewalt gegen Betreute des Caritas-Zentrums.

Mir ist bekannt, dass ich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig werde.

Ich bin daher damit einverstanden, meinem Arbeitgeber vor Beginn der Aufnahme meiner Tätigkeit im Rahmen der

Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher des Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt,

ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und ihm dies in regelmäßigen Abständen zu übergeben.

....., den

.....

.....

IX. Anforderungskatalog für Fahrzeuge (Anlage 8 zum Vertrag)

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Behinderten besonders eingesetzt werden

1.	Allgemeines	
1.1	Anwendungsbereich	
	<p>Dieser Anforderungskatalog gilt für</p> <p style="text-align: center;">Kraftomnibusse</p> <p>- Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit mehr als 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind -</p> <p>und</p> <p style="text-align: center;">sogenannte Kleinbusse</p> <p>- Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind - ,</p> <p>die zur Behindertenbeförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes - Freistellungs-Verordnung oder • nach § 43 Ziffer 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Sonderform des Linienverkehrs) <p>besonders eingesetzt werden.</p>	§ 15d Abs. 1 Nr. 1 StVZO
	Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsstelle anzuzeigen.	§ 23 Abs. 6 StVZO
2.	Technische Anforderungen / Ausstattung der Kraftfahrzeuge	
2.1	Gesetzliche Vorschriften	

	Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechen.	
2.2	Kennzeichnung	
	Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken.	§ 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft
2.3	Zusätzliche Blinkleuchten	
	Kraftomnibusse und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen. Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t müssen zusätzlich an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel mit Blinkleuchten ausgerüstet sein.	§ 54 Abs. 4 StVZO
2.4	Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer	
	Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b, 35e und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des Kraftomnibusses beobachten können. Dies gilt als erfüllt, wenn	Sitzposition definiert in den "Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen" (VkBl. 1987 S. 723)
2.4.1	eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordneten Meßlatte direkt oder über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfeldes z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);	
2.4.2	der Kraftomnibus außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen	

	Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1):	
2.4.2.1	zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;	
2.4.2.2	in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;	
2.4.2.3	hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorne durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;	
2.4.3	über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkornibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);	
2.4.3.1	die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht *), beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen); *) Diese Ausnahme gilt nur für die Nachrüstung i.V.m. Ziffer 2.4.2 für im Verkehr befindliche Kraftomnibusse	§ 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO
2.4.4	über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei dem von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;	

2.4.5	in Kraftomnibussen mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.	§ 35b Abs. 2 StVZO
2.5	Ein- und Ausstiege	
2.5.1	Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen dürfen maximal 400 mm über der Fahrbahn liegen.	§ 35b Abs. 2 StVZO
2.5.2	Wird bei Kraftomnibussen eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Behinderten und Schülern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm - gemessen von der Fahrbahn - nicht überschritten wird.	VkBl. 1980 S. 537
2.5.3	Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.	§ 35d Abs. 1 StVZO
2.5.4	In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden (§ 35b Abs. 2 StVZO), sind hiervon ausgenommen.	§ 35d Abs. 1 StVZO
2.5.5	Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von Hubeinrichtungen und Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.	§ 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkBl. 1993 S. 218)
2.5.6	Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Fahrzeugs müssen hinreichend	§ 54a StVZO

	ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.	
2.6	Fahrgasttüren und Notausstiege	
2.6.1	Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.	§ 35e StVZO
2.6.2	In Kraftomnibussen muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand der Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden.	
2.6.2.1	Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen geistig Behinderte befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.	
2.6.3	An fremdkraftbetätigten Türen in Kraftomnibussen müssen	
2.6.3.1	die Hauptschließkanten mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,	§ 30 StVZO; VkBl. 1978 S. 495
2.6.3.2	mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttür alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),	§ 35e Abs. 5 StVZO - VkBl. 1984 S. 556, 1988 S. 239 und 1991 S. 498 - Ausrüstungspflicht für Kraftomnibusse, die ab dem 1. 1. 1986 neu in den Verkehr kamen.
2.6.3.3	vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.	Dies gilt insbesondere für Einrichtungen zur Vermeidung des Einklemmens von Fahrgästen in Kraftomnibussen, die vor dem 1. 1. 1986 erstmals in den Verkehr kamen.

2.6.4	Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen (§ 35e Abs. 3 StVZO), durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden.	
2.6.5	Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege - z.B. sog. Nothämmer - müssen deutlich gekennzeichnet und gut sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein.	§ 35f, Anlage X Nr. 5 StVZO
2.7	Fahrgastraum	
2.7.1	Die Fußböden in Kraftomnibussen müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein.	§ 35d StVZO
2.7.2	Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kraftfahrzeuge Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben; <ul style="list-style-type: none"> • Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, daß Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden; • Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen bündig eingelassen oder abgepolstert sein. 	§ 30 StVZO
2.8	Sitz- und Stehplätze	
2.8.1	Sitzplätze	
2.8.1.1	In Kraftomnibussen dürfen nur soviel sitzende Behinderte befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind.	§ 34a StVZO
2.8.1.2	Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Behinderten das	Vgl. § 35a StVZO

	Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen.	
	Es dürfen nur soviel Behinderte befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen.	§ 22a StVZO (ECE-Regelung Nr. 44); § 21 Abs. 1a StVO
2.8.1.3	In Kraftomnibussen sind Sitze mit rutschfesten Sitzbezügen oder geeignet geformte Sitze, die bei Bremsvorgängen dem Nach-Vorne-Rutschen der Behinderten entgegenwirken (z.B. Sitze mit Sitzmulden), zu verwenden.	
2.8.2	Stehplätze	
2.8.2.1	Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in Kraftomnibussen nur in dem Umgang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Schulträger für zulässig erklärt worden sind.	§ 34a StVZO; Ziffer 2.8.3
2.8.2.2	Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Behinderten aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgrifflänge von > 80 mm vorhanden ist.	§ 34a Abs. 5 StVZO; VkBl. 1980 S. 537
2.8.3	Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze	
	<p>Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein ausgewiesenen und im Kraftomnibus angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und von der Einrichtung bzw. vom Aufgabenträger der jeweiligen Behindertenbeförderung festzulegen.</p> <p>Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der nach § 34a StVZO maximal zulässigen Stehplätze können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter der Behinderten • Art und Schwere der Behinderung • Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung, 	Vgl. § 34a Abs. 1 und 4 StVZO; § 22 Abs. 2 BOKraft

	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderungsdauer für Schüler, • Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke. 	
3.	Betrieb der Kraftfahrzeuge	
3.1	Die Kraftfahrzeuge sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen.	§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVO, § 23 Abs. 1 StVO
3.2	Während des Betriebs sind die Kraftfahrzeuge den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.	
3.3	Der Schulträger kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M + S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft.	§ 18 BOKraft
3.4	Die Beförderung von stehenden Behinderten auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Trittstufen der Ein- und Ausstiege, • die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (siehe 2.4.5). Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. "Nicht auf den Trittstufen stehen - Ausstieg freihalten!"). 	Richtlinie zur Beurteilung von Stehplatzflächen in KOM (VkB.I. 1984 S. 228)
3.5	Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen.	§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO

X. Anlage Fahrzeugführer (Anlage 9 zum Vertrag)

Linie	Fahrer

XI. Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (Anlage 10 zum Vertrag)

Vertrag über die Verarbeitung von Dateien im Auftrag

zwischen

Caritasverband Eichstätt e.V., dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Alfred Frank, Residenzplatz 14, 85072 Eichstätt,

hier vertreten durch:

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, dieses vertreten durch Herrn Heinz Liebhart, Frühlingstraße 15, 85055 Ingolstadt,

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

...

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 4 Nr. 8 und Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/679-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- 1.2 Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

§ 2 Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen werden wie folgt festgelegt:

Gegenstand und Zweck der Verarbeitung:

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Beförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher des Caritas-Zentrum St. Vinzenz in Ingolstadt.

Um den Vertrag erfüllen zu können, benötigt der Auftragnehmer Kenntnis über personenbezogene Daten.

Zweck ist es, die sichere und vertragsgerechte Beförderung sicherzustellen.

Arten der personenbezogenen Daten:

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Name der zu befördernden Person
- Name der erziehungsberechtigten Person
- Anschrift der zu befördernden Person
- Angaben zu Erkrankungen bzw. Behinderungen

Kategorien betroffener Personen:

Der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen sind die berechtigten Kinder und Jugendlichen des Caritas-Zentrums St. Vinzenz, deren Erziehungsberechtigte, Auftraggeber, Auftragnehmer sowie Unterauftragnehmer.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers:

...

Weisungsberechtigte Personen des Auftragnehmers:

...

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach § 4.5 dieses Vertrages das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist..
- 3.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der betroffenen Rechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 3.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können in Textform erfolgen.
- 3.4 Für den Fall, dass sich weisungsberechtigte Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitteilen.
- 3.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 3.6 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der gegebenenfalls vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die dem Auftragnehmer gegebenenfalls zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- 4.4 Soweit sich beim Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen ändern, so wird dieser den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen.

§ 5 Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.
- 5.2 Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Ziffer 5.1 kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, der Regelung dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

§ 6 Meldepflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- 6.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
- sowie
- eine Beschreibung der von dem Auftraggeber ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der von betroffenen Rechten nach Art. 12 bis 23 DSGVO. Es gelten im Übrigen die Regelungen gemäß § 11 dieses Vertrages.
- 7.2 Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 7.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 8 Kontrollbefugnisse

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle von Ziffer 8.1 erforderlich ist.
- 8.3 Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne der Ziffer 8.1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Auftraggeber unter Angabe des Anlasses zu begründen.
- 8.4 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren oder Qualitätsaudatoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit im Sinne des Art. 32 DSGVO zu überzeugen. Sollte der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Prüfdokumentes haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Auftraggeber erfolgen.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber im Sinne des Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechend geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

- 9.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, folgende Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen:
- ...
- 9.2 Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle eines geplanten Wechsels seines Unterauftragnehmers oder bei geplanter Beauftragung eines neuen

Unterauftragnehmers rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung in Textform informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragnehmers unter Angabe einer Begründung in Textform binnen drei Wochen nach Zugang der Information zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Auftraggeber jederzeit in Textform zurückgenommen werden.

- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat, sofern der Unterauftragnehmer zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und gegebenenfalls ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.
- 9.5 Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- 9.6 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass Kontrollbefugnisse gemäß § 8 dieses Vertrages des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
- 9.7 Nicht als Unterauftragsverhältnis im Sinne der Abs. 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistung, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftrag hierbei erbringt, Post- und Kurierdienste sowie Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen sowie weitere Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Betriebssicherheit von Fahrzeugen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-Systemen oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogene Daten zurückgegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

§ 10

Vertraulichkeitsverpflichtung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet.

- 10.2 Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 10.3 Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Ziffer 10.2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

§ 11 Wahrung von Betroffenenrechten

- 11.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12 bis 23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei besondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.
- 11.2 Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung der Betroffenenrechte – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

§ 12 Geheimhaltungspflichten

- 12.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- 12.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind. Ferner gilt die vorstehende Verpflichtung nicht für Informationen, zu deren der Auftragnehmer gegenüber Gerichten, Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen verpflichtet ist.

§ 13 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.
- 13.3 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderung, die die Integrität, Vertraulichkeit

oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann einmal jährlich oder bei begründeten Anlässen eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

§ 14 Dauer des Vertrages

- 14.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptauftrages.
- 14.2 Der Auftraggeber kann diesen Vertrag sowie den zwischen den Parteien geschlossenen Hauptauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

§ 15 Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

§ 16 Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm verarbeiteten Daten und zugehörigen Datenträger kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber zusteht.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

- 17.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des hier vereinbarten Schriftformerfordernisses. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 17.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall von Lücken in diesem Vertrag.

Ingolstadt, den

.....

.....

Teil D. Unterschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft :

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Sämtliche Angaben/Erklärungen gem. Teil A dieser Ausschreibung

1.2 Die Verpflichtungserklärung gem. Teil B dieser Ausschreibung

1.3 Sämtliche Angaben/Erklärungen/Informationen/Anweisungen gem. Teil C dieser Ausschreibung.

2. Angebotspreis pro Monat auf Basis Tourenplan 2022/2023:

Zu kalkulieren sind 20 Bweförderungstage pro Monat.

Angebot Begleitperson: €

Angebot Beförderung im Kleinbus: €

Angebot – Beförderung im Kleinbus
mit Hebebühne
und mindestens einem gesicherten
Rollstuhlbeförderungsort: €

Angebot – Beförderung im PKW: €

Gesamt pro Monat: €

Hinweis des Auftraggebers: Anzugeben sind Endpreise auf Basis der Preisblätter Anlage 6 zum Vertrag.

3. Bindungserklärung:

Ich/Wir halte(n) mich/uns an mein/unser Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist am ... gebunden. Nachdem der Auftraggeber mir/und den Zuschlag für die angebotenen Leistungen erteilt hat, verpflichte ich mich, mit dem Auftraggeber einen Beförderungsvertrag auf Basis dieser Ausschreibung zu schließen.

4. Erklärung:

4.1 Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Angebot vollständig ist und keine Änderung(en) gegenüber den übersandten Ausschreibungsunterlagen enthält. Maßgeblich für den Inhalt meiner Erklärungen ist der Originaltext (Urschrift) der mir/uns überlassenen Ausschreibungsunterlagen. An diese halte ich mich/wir uns gebunden.

4.2 Ich/Wir erkläre(n), dass meine/unsere Angaben richtig sind. Mir/Uns ist bewusst, dass falsche Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebot nicht unterschrieben, so gilt das Angebot als nicht abgegeben.